

**Durchführungsvertrag
zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage Weiherhof“**

Die Stadt Donaueschingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Frei

- im Folgenden: Stadt –

und

die Firma Energieerzeugungs- GbR F.F. Hofgut Weiherhof, Dürrheimer Straße 81,
78166 Donaueschingen, diese vertreten durch

Herrn Stefan Bolkart, Bräunlinger Straße 8, 78166 Donaueschingen und
Herrn Bernd Rothweiler, Dürrheimer Straße 15, 78166 Donaueschingen

im Folgenden: Vorhabenträger –

schließen folgenden Vertrag

**Teil I
Allgemeines**

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Vorhaben „Erweiterung einer bereits vorhandenen Biogasanlage“ im Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage Weiherhof“.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (**Anlage 1**) umgrenzten Grundstücke des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

**§ 2
Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes des Vorhaben- und Erschließungsplanes (**Anlage 1**),
- b) Plan über Extensivweiden und Biotop (**Anlage 2**)
- c) Vorhabenbezogener Bebauungsplan bestehend aus
 - Zeichnerischer und schriftlicher Teil, Stand: 29.01.2010 (**Anlage 3**)
 - Begründung, Stand: 29.01.2010
 - Umweltbericht nach § 2 BauGB, Stand: 21.01.2010
 - Grünordnungsplan, Stand: 21.01.2010
 - Immissionsprognosen für Schadstoffe und Gerüche, Stand: 22.04.2009
 - Schalltechnische Untersuchung, Stand: 09.04.2009
 - Natura 2000 Gebiete, Stand: 21.01.2010

Teil II Vorhaben

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Biogasanlage Weiherhof“.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 12 Monate nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit dem Bauvorhaben zu beginnen und dieses innerhalb von 24 Monaten abzuschließen.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 1a des BauGB unter Ziff. des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Biogasanlage Weiherhof“ außerhalb des Plangebietes innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes durchzuführen, zu erhalten und Pflanzausfall innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

§ 5 Wiederherstellungsmaßnahmen

Werden durch die Bauarbeiten fremde Grundstücke beeinträchtigt, so hat der Vorhabenträger zur Vermeidung und Beseitigung von Schäden die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen. Der Vorhabenträger ist zur Beseitigung dieser Schäden und Wiederherstellung des bisherigen Zustands auf seine Kosten verpflichtet.

Teil III Erschließung

Vorbemerkung: Die Binnenerschließung des Vertragsgebietes erfolgt privat. Das Vertragsgebiet selbst ist über die Dürheimer Straße Flst. Nr. 05868/000 an das öffentliche Straßennetz angebunden.

§ 6 Private Erschließung auf dem Baugrundstück

- (1) Die Herstellung der privaten Erschließungsanlagen umfasst:
 - Fahrbahnen/Fahrgassen/Rettungswege/Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze
 - Entwässerung der befestigten Flächen
 - Anschluss der baulichen Anlagen an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß der zurzeit geltenden Wasserversorgungs- und Abwassersatzung.

- (2) Die Stellplätze im Vertragsgebiet müssen aus versickerungsfähigem Material hergestellt werden.
- (3) Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen und der Stadt vor Baubeginn vorzulegen.

Teil IV Pflichten zum Betrieb der Biogasanlage

§ 7 Bezug des Substrats

Mindestens 90 % des in der bestehenden und neu geplanten Biogasanlage einzusetzenden Substrats darf nur aus höchstens maximal 30 km Entfernung bezogen werden. Ein flächenbezogener Nachweis ist der Stadtverwaltung vorzulegen. Diese Begrenzung gilt nicht für anderweitig nicht verwertbare Rohstoffe.

§ 8 Umbruchverbot und Beschränkung Maisanbau

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Nutzung der Grundstücke Flurstück-Nr. 5870, 5872, 5876, 5881, 5893, 5889 und 5993 nicht wesentlich zu ändern (siehe Lageplan Anlage b). Als wesentliche Änderung gilt zum Beispiel Umbruch oder verstärkte Düngung. Die Überführung einer Weide in eine Heuwiesennutzung gilt nicht als wesentliche Änderung
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seiner Betriebsfläche keinen Umbruch von Grünland in Acker vorzunehmen und nicht mehr als 50% der Ackerfläche des Betriebes mit Mais zu bepflanzen. Ein entsprechender Nachweis über die aktuelle Nutzungsart (Acker-/Grünland) ist der Stadtverwaltung auf Anforderung hin vorzulegen.
- (3) Diese Regelung gilt, solange der Vorhabenträger über die Flächen im Rahmen eines Pachtvertrages verfügt.

§ 9 Wärme- bzw. Gasnutzung

Der vorliegende Durchführungsvertrag unterliegt der auflösenden Bedingung, dass die beim Betrieb der Biogasanlage anfallende Wärme und/oder das erzeugte Gas einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden. Folgende Möglichkeiten betehen:

- Eigenbetriebliche Nutzung der Wärme
- Abgabe der Wärme an Drittnutzer
- Abgabe des erzeugten Gases an Drittnutzer zur Wärme- und Energieerzeugung

Die rechtsverbindlich unterschriebenen Abnahmeverträge sind der Stadtverwaltung vor dem Satzungsbeschluss vorzulegen.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 10 Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag übernommenen Pflichten und Bindungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und diesen zur Weitergabe an dessen Rechtsnachfolger zu verpflichten. Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 11 Sicherheitsleistung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung, alle baulichen Anlagen zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen und das Grundstück in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die Verpflichtung ist durch Übernahme einer Baulast nach § 71 Landesbauordnung (LBO) zu sichern. Als Sicherheitsleistung für die Verpflichtung werden 50 % der Stromerträge des ersten Betriebsjahres auf einem eigens für diesen Zweck einzurichtenden Treuhandkonto festgelegt.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplans (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ 13 Kosten

Der Vorhabenträger trägt die bei der Stadt im Rahmen der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehenden Kosten.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestim-

mungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 15 Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt und nachstehende vertragliche Verpflichtungen erfüllt sind:

- Nachweis über die Bezugsorte des Substrats (§ 7),
- Darstellung der aktuell bestehenden Nutzungsarten (§ 8 Abs. 2),
- Vorlage rechtsverbindlich unterschriebener Verträge über die Wärme- oder externe Gasnutzung (§ 9),
- Baulastübernahme bezüglich Rückbau der baulichen Anlagen (§ 11).

Donaueschingen, den

Donaueschingen, den

Für die Stadt:

Für den Vorhabenträger:

Thorsten Frei